



PORT OF  
SWITZERLAND



## WICHTIGE ÄNDERUNGEN FÜR DAS NAUTISCHE PERSONAL IN DER BINNENSCHIFFFAHRT AB 18. JANUAR 2022

**Schweizerische Rheinhäfen**

Basel | Birsfelden | Muttenz

[www.port-of-switzerland.ch](http://www.port-of-switzerland.ch)



# WICHTIGE INFORMATION ÜBER NEUE RECHTSLAGE FÜR SCHIFFSFÜHRER<sup>1</sup> UND BESATZUNG

Die Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) informieren Sie rechtzeitig über die neue Rechtslage in der Rheinschifffahrt, die ab 18. Januar 2022 gilt. Die Harmonisierung der rheinischen und europäischen Regeln der Binnenschifffahrt erfordert eine Anpassung der bestehenden Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV)<sup>2</sup>. Davon betroffen sind Schiffsführerpatente und Befähigungsnachweise.

Das bestehende Verfahren zum Erhalt von Schiffsführerpatenten und Befähigungsnachweisen bleibt nur noch bis Ende Dezember 2021 bestehen.

Alle bis zum 17. Januar 2022 nach heutiger RheinSchPersV ausgestellten Grossen oder Kleinen Rheinpatente bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum, längstens aber bis Januar 2032 gültig. Die bestehenden Rheinpatente und anerkannten Schiffsführerzeugnisse müssen vor dem 18. Januar 2032 in ein neues Rheinpatent bei den SRH umgetauscht werden, ansonsten erlischt die Gültigkeit.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Antworten auf die wesentlichen Fragen.

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird nachstehend ausschliesslich die männliche Schreibform gewählt; die Funktion bezieht sich jedoch auf alle Geschlechtsbezeichnungen.

<sup>2</sup> Link: <https://port-of-switzerland.ch/hafenservice/schiffahrtsschalter/rechtsgrundlagen/>

# SCHIFFSFÜHRER

## **Was ist für einen angehenden Schiffsführer neu ab 18. Januar 2022 und zu beachten?**

Zusätzlich zur theoretischen Prüfung wird neu eine praktische Prüfung (ggf. als Prüfung an einem Schiffssimulator) für die Position als Schiffsführer gefordert.

Damit Sie ein Rheinpatent ohne praktische Prüfung erlangen können, melden Sie sich bis spätestens im Jahr 2021 zur Patentprüfung an.

## **Wie muss ich vorgehen, wenn mein Rheinpatent erst nach dem 18. Januar 2032 abläuft?**

Sie müssen ihr bestehendes Rheinpatent zwingend vor Ablauf der Übergangsfristen in ein neues Rheinpatent bei den SRH umtauschen.

## **Bleibt mein Streckenzeugnis weiterhin gültig?**

Ja, Sie müssen ihr Dokument jedoch in ein Streckenzeugnis nach neuer Verordnung bei den SRH umtauschen.

# TAUGLICHKEIT

Bei den Anforderungen und den Fristen zur Überprüfung der medizinischen Tauglichkeit sind einige Änderungen zu beachten. **Anhand von zwei Beispielen zeigen wir Ihnen diese Veränderungen auf.**

### **Fall 1:** Es ist der 18. Januar 2022

Ich bin 50 Jahre alt und möchte mein Rheinpatent verlängern.

a) Wie muss ich vorgehen?

- Arztzeugnis nach neuer Verordnung vorlegen.
- Umtausch in ein neues Rheinpatent nach neuer Verordnung.

b) Wie lange ist mein neues Rheinpatent gültig?

- Das Rheinpatent wird bis 60 Jahre verlängert. Danach alle 5 Jahre bis 70.
- Ab 70 folgt eine ärztliche Untersuchung alle 2 Jahre.

### **Fall 2:** Es ist der 18. Januar 2022

Ich bin 65 Jahre alt und möchte mein Rheinpatent anhand des Arztzeugnisses, nach neuer Verordnung, verlängern lassen. Wie lange wird mein Rheinpatent verlängert?

- Bis 2027 (5 Jahre) wird das neue Rheinpatent verlängert, dann muss die ärztliche Tauglichkeit erneut nachgewiesen werden.
- Ab 70 folgt eine ärztliche Untersuchung alle 2 Jahre.

## **Wie alt darf das Arztzeugnis sein?**

Das Arztzeugnis darf nur innerhalb einer Zeitspanne von drei Monaten vor dem Geburtstag und bis drei Monate nach dem Geburtstag ausgestellt sein.

**Beispiel:** Am 01. August 2020 werde ich 50; somit muss das Arztzeugnis frühestens am 01. Mai 2020 oder spätestens am 01. November 2020 von einem anerkannten Arzt ausgestellt sein.

# BORDBUCH UND SCHIFFERDIENSTBUCH

## Was passiert mit den Bordbüchern und Schifferdienstbüchern?

Beide bleiben bis 2032 bestehen, müssen jedoch vor Ablauf der Übergangsfrist, den 18. Januar 2032, in ein neues Bordbuch und Schifferdienstbuch umgetauscht werden.

## Was passiert mit meinen Fahrzeiten im Schifferdienstbuch?

Fahrzeiten können auch angerechnet werden, wenn diese vor dem 18. Januar 2022 erbracht wurden. Die Fahrten müssen wie bisher innerhalb von 12 Monaten beglaubigt werden.

# FUNKTIONSEINTRAG ANGEHENDER MATROSE

## Was muss ich als angehender Matrose bis Ende 2021 erledigen?

Überprüfen Sie, ob der Eintrag als Matrose anhand ihrer beglaubigten Fahrzeiten bis Ende 2021 möglich ist.

## Was ist für angehende Matrosen neu ab 18. Januar 2022?

- Um die Funktion als Matrose zu erlangen, ist eine Prüfung erforderlich.
- Nur Fahrzeiten reichen nicht mehr für das Erlangen der Funktion aus.

## Empfehlung SRH

Damit Sie einen Funktionseintrag als Matrose nach aktueller RheinSchPersV erhalten können, empfehlen wir Ihnen, die Funktion bis Ende 2021 im Schifferdienstbuch eintragen zu lassen.

# WEITERE FUNKTIONSEINTRÄGE

## Sind Funktionseinträge als Bootsmann<sup>1</sup> und Steuermann<sup>1</sup> weiterhin mittels Vorlage von Fahrzeiten möglich?

Nach neuer Verordnung können Sie auch zukünftig aufgrund von ausreichend beglaubigter Fahrzeit im Schifferdienstbuch die Funktion als Bootsmann und Steuermann erlangen.

Bootsmann:

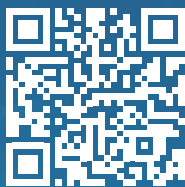
eine als Matrose geleistete Fahrzeit von mindestens 180 Tagen vorweisen können.

Steuermann:

eine als Bootsmann geleistete Fahrzeit von mindestens 180 Tagen vorweisen können und über ein Sprechfunkzeugnis verfügen.

**Sie werden fortlaufend  
auf unserer Homepage  
[www.port-of-switzerland.ch](http://www.port-of-switzerland.ch)  
über weitere Neuigkeiten informiert.**

**Haben Sie noch Fragen?  
Dann melden Sie sich über folgende  
E-Mail-Adresse: [befaehtigung@portof.ch](mailto:befaehtigung@portof.ch)**



[www.port-of-switzerland.ch](http://www.port-of-switzerland.ch)





## Impressum

Redaktion:  
Schweizerische Rheinhäfen

Konzeption und Gestaltung:  
KUCK UCK – Agentur für Kommunikation, Basel

Druck:  
Druckerei Dietrich AG, Basel

Fotos:  
Patrik Walde, VVH-Basel, Schweizerische Rheinhäfen, z. V. g.



Schweizerische Rheinhäfen  
Hochbergerstrasse 160  
Postfach  
CH-4019 Basel

Tel.: +41 61 639 95 95  
E-Mail: [info@portof.ch](mailto:info@portof.ch)  
Internet: [www.port-of-switzerland.ch](http://www.port-of-switzerland.ch)